

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Otto Fricke, Christian Dürr, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/21464 –**

Überschreitung der Schuldenbremse durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Deutsche Bundestag hat zusammen mit dem ersten Nachtragshaushalt 2020 auch die Einrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) beschlossen, um mit diesem Instrument zur Stabilisierung der Realwirtschaft beizutragen und langfristige volkswirtschaftliche Schäden abzuwenden. Der WSF wurde mit zwei Instrumenten ausgestattet, zum einem mit einem Garantierahmen für Unternehmen zur Behebung von Liquiditätsgapen und zur Refinanzierung am Kapitalmarkt in Höhe von 400 Mrd. Euro. Zum anderen mit einer Kreditemächtigung in Höhe von 200 Mrd. Euro zur Rekapitalisierung von Unternehmen sowie zur Refinanzierung der Sonderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Im Fall einer Inanspruchnahme der Garantien des WSF nach § 21 des Stabilisierungsfondsgesetzes muss der WSF die notwendigen Finanzmittel hierfür im Rahmen seiner Kreditemächtigung nach § 24 Absatz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes selbst aufnehmen. Werden durch den WSF kreditfinanzierte Ausgaben getätigt, die keine finanziellen Transaktionen im Sinne des § 3 des Artikel 115-Gesetzes sind, können diese dazu führen, dass die nach der Schuldenregel zulässige Kreditaufnahme überschritten wird.

1. Auf welche möglichen Ausgaben bezieht sich nach Auffassung der Bundesregierung die Kreditemächtigung in § 24 Absatz 3 des Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetzes (WStFG), die keine finanziellen Transaktionen im Sinne des § 3 des Artikel 115-Gesetzes sind?
2. Sind nach Einschätzung der Bundesregierung Erstattungsleistungen im Falle einer Inanspruchnahme des WSF aus dessen Garantien immer als finanzielle Transaktionen im Sinne des § 3 des Artikel 115-Gesetzes zu bewerten?

Wenn dies nicht zutrifft, unter welchen Umständen und Voraussetzungen sind Erstattungsleistungen im Zuge der Inanspruchnahme von Garantien des WSF nicht als finanzielle Transaktionen im Sinne des § 3 des Artikel 115-Gesetzes zu bewerten?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes (GG) (Artikel 115-Gesetz – G 115) sind für die Berechnung der zulässigen strukturellen Neuverschuldung u. a. die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen und für die Darlehensvergabe herauszurechnen. Damit stellen Ausgaben, die der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) für Rekapitalisierungsmaßnahmen nach § 22 Absatz 1 StFG und für die Refinanzierung der Sonderprogramme der KfW nach § 23 Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) tätigt, finanzielle Transaktionen im Sinne des § 3 des Artikel 115-Gesetzes dar.

Erstattungsleistungen im Falle einer Inanspruchnahme des WSF aus den durch ihn übernommenen Garantien können hingegen nicht als finanzielle Transaktionen im Sinne des § 3 des Artikel 115-Gesetzes bewertet werden.

3. Erfolgt nach Auffassung der Bundesregierung in dem Fall, dass für Ausgaben des WSF, die keine finanziellen Transaktionen im Sinne des § 3 des Artikel 115-Gesetzes sind, Kredite aufgenommen werden und in Verbindung mit der nächsten Beschlussfassung über ein Haushaltsgesetz ein gesonderter Beschluss des Deutschen Bundestages über die Tilgung der in diesem Umfang erhöhten Bundesschuld herbeizuführen ist, soweit mit dieser Kreditaufnahme die nach der Schuldenregel zulässige Kreditaufnahme überschritten worden ist, der Beschluss des Deutschen Bundestages ausschließlich über die Tilgung der durch die Kreditaufnahme des WSF herbeigeführten Kreditaufnahme, oder wird die bereits bestehende Tilgungsverpflichtung aus den zwei Nachtragshaushalten 2020 in diesem Beschluss mitberücksichtigt?

Nach § 24 Absatz 3 StFG ist in dem Fall, dass mit dieser Kreditaufnahme die nach der Schuldenregel zulässige Kreditaufnahme überschritten worden ist, aufsetzend auf gegebenenfalls bereits bestehende Tilgungspläne ein gesonderter Beschluss des Deutschen Bundestages über die Tilgung der „in diesem Umfang erhöhten Bundesschuld“ herbeizuführen.

4. Zu welchem Zeitpunkt soll der Deutsche Bundestag nach Auffassung der Bundesregierung gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes eine außergewöhnliche Notsituation zur Überschreitung der nach der Schuldenregel zulässigen Kreditaufnahme beschließen, wenn der WSF mit seiner Kreditaufnahme die nach der Schuldenregel zulässige Kreditaufnahme überschreitet?
 - a) Soll dieser Beschluss gemeinsam mit dem Beschluss über die Tilgung gemäß § 24 Absatz 3 WStFG in Verbindung mit der nächsten Beschlussfassung über ein Haushaltsgesetz erfolgen?
 - b) Soll dieser Beschluss vor oder nach der entsprechenden Kreditaufnahme durch den WSF erfolgen?

Anders als der Bundeshaushalt sieht das StFG keine Veranschlagung einer jährlichen, sondern eine überjährige Kreditermächtigung vor. Um sicherzustellen, dass der Intention der Schuldenregel auch bei einer unerwarteten Inanspruchnahme des WSF aus einer Garantie entsprochen wird, werden in § 24 Absatz 3 StFG die Rahmenbedingungen hierfür präzisiert. Soweit Kredite für Ausgaben aufgenommen werden, die nicht als finanzielle Transaktion im Sinne von § 3

Artikel 115-Gesetz anzusehen sind, ist in Verbindung mit der nächsten Beschlussfassung über ein Haushaltsgesetz ein gesonderter Beschluss des Deutschen Bundestages über die Tilgung der erhöhten Bundesschuld herbeizuführen, soweit mit dieser Kreditaufnahme die nach der Schuldenregel zulässige Kreditaufnahme des Bundes überschritten worden ist. Es handelt sich hierbei um einen gegenüber einem Beschluss über die Feststellung einer Notlage nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 Satz 6 und 7 GG eigenständigen Beschluss, in dem der Deutsche Bundestag den Zeitpunkt und den Zeitraum für die Tilgungsverpflichtung aus der Überschreitung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 StFG festlegt. Damit werden Kredite zur Finanzierung struktureller Ausgaben in Höhe einer Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme im Bundeshaushalt vollständig berücksichtigt und durch einen Tilgungsplan abgebaut. Eine frühere Aufstellung des Tilgungsplanes ist nicht möglich, weil erst nach Abschluss des Haushaltsjahres feststeht, ob und in welchem Umfang die zulässige Kreditaufnahme nach der Schuldenregel überschritten worden ist. Die Vorschrift entspricht der bereits bestehenden Regelung in § 9 Absatz 6 Satz 1 bis 3 dieses Gesetzes.

5. Welche Vorkehrungen hat die Bundesregierung für den Fall getroffen, dass der Deutsche Bundestag nicht eine außergewöhnliche Notsituation zur Überschreitung der nach der Schuldenregel zulässigen Kreditaufnahme beschließt, nachdem der WSF mit seiner Kreditaufnahme die nach der Schuldenregel zulässige Kreditaufnahme überschritten hat?

Wie soll der WSF in diesem Fall seine Ausgaben tätigen?

Der Deutsche Bundestag hat die Kreditermächtigung für den WSF einschließlich der Tilgungsvorschrift in § 24 StFG beschlossen. Nach dieser Regelung ist in Verbindung mit der nächsten Beschlussfassung über ein Haushaltsgesetz ein gesonderter Beschluss des Deutschen Bundestages über die Tilgung der in diesem Umfang erhöhten Bundesschuld herbeizuführen, soweit mit dieser Kreditaufnahme die nach der Schuldenregel zulässige Kreditaufnahme überschritten worden ist.

6. Wird eine Überschreitung der nach der Schuldenregel zulässigen Kreditaufnahme im Haushaltsvollzug aufgrund einer Kreditaufnahme des WSF als Belastung auf dem Kontrollkonto verbucht?

In dem Umfang, in dem eine Tilgungsverpflichtung nach § 24 StFG entsteht, kann nicht zugleich eine Belastung des Kontrollkontos erfolgen, die ggfs. in späteren Jahren zu Abbauverpflichtungen führen würde. Ansonsten würde der gleiche Sachverhalt doppelt erfasst. Dies ist bei der Bebuchung des Kontrollkontos sicherzustellen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.